



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. August 2022

Fortführung und Ausweitung des Sonderprogramms zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas) gemäß Vorlage 17/5537

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) zur Fortführung und Ausweitung des Sonderprogramms zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kitas gemäß Vorlage 17/5537 beantragt.

Hierfür werden weitere Mittel in Höhe von 22,8 Mio. EUR aus dem NRW-Rettungsschirm benötigt.

Der HFA hat am 26. August 2021 mit der Vorlage 17/5537 die Zustimmung zu dem Sonderprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kitas erteilt und hierfür Landesmittel aus dem NRW-Rettungsschirm in Höhe von insgesamt 48,2 Mio. EUR bereitgestellt (34,8 Mio. EUR durch Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/4035 und 13,4 Mio. EUR zusätzliche Mittel).

Insgesamt standen in Nordrhein-Westfalen damit rund 90,4 Mio. EUR (davon 42,2 Mio. EUR Bundesmittel) für das Programm zur Verfügung. Die Antragsfrist für das Sonderprogramm wurde bereits bis zum 10. März 2022 und die Frist zur Auszahlung bis zum 31. Juli 2022

verlängert (Vorlage 17/6344). Eine weitere Verlängerung ist aufgrund der Vorgaben des Bundes nicht möglich.

Im Programm wurden insgesamt 481 Anträge mit einem Volumen von rund 20,6 Mio. EUR gestellt, von denen 460 Anträge mit einem Volumen von rund 19,1 Mio. EUR bewilligt und ausgezahlt werden konnten. Die ausgezahlten Mittel werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung jeweils hälftig durch den Bund und das Land erbracht. Von den bereitgestellten Landesmitteln wurden auf Grund der geringen Zahl der Antragstellungen durch Kommunen und Träger rund 38,6 Mio. EUR (48,2 Mio. EUR abzüglich hälftiger Anteil in Höhe von 9,6 Mio. EUR der ausgezahlten Mittel) nicht abgerufen. Die nicht abgerufenen Bundesmittel verbleiben insoweit im Bundeshaushalt.

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Aufrechterhaltung von Präsenzangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Zuge der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie höchste Priorität. Es ist daher vorgesehen, weitere Möglichkeiten der Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Hierzu wird derzeit eine Richtlinie erarbeitet, mit der zum einen die bisherige Förderung von mobilen Lüftungsgeräten fortgesetzt und zum anderen den Kommunen für die Beschaffung von CO₂-Messgeräten für Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet pauschal Mittel bereitgestellt werden sollen. Das bedeutet, dass auch Einrichtungen freier Träger und privater sowie Ersatzschulen ausgestattet werden können.

Die Mittel sollen für die Unterstützung der Kommunen bei der Beschaffung der **CO₂-Messgeräten** schnell und unbürokratisch als Billigkeitsleistung ausgezahlt werden.

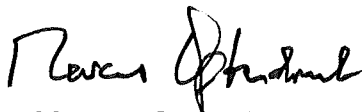
Bei einem Durchschnittspreis von 175 EUR pro CO₂-Messgerät und insgesamt rund 294.000 potenziell betroffenen Räumen (84.000 im Bereich der Kindertagespflege und insgesamt rund 210.000 in Schulen inklusive Ersatzschulen) wird von einem Mittelbedarf in Höhe von rund **51,4 Mio. EUR** ausgegangen.

Für die Fortsetzung der Förderung der Beschaffung von **mobilen Lüftungsgeräten** wird ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aus dem Lüftungsprogramm II ein durchschnittlicher Gerätepreis in Höhe von maximal 3.000 EUR zuzüglich einer Wartungspauschale in Höhe von 500 EUR zugrunde gelegt.

Im Lüftungsprogramm II wurden Anträge für rund 7.100 Geräte gestellt und bewilligt. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragszahlen im neuen Programm deutlich darunterliegen und für maximal 3.000 weitere Geräte Anträge gestellt werden. Damit ergibt sich für die Fortführung der Förderung von mobilen Lüftungsgeräten ein Mittelbedarf von rund **10 Mio. EUR**.

Insgesamt werden damit voraussichtlich Mittel in Höhe von rund **61,4 Mio. EUR** für die Umsetzung der Förderrichtlinie benötigt.

Unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 38,6 Mio. EUR (gemäß Vorlage 17/4035 in Verbindung mit Vorlage 17/5537), werden weitere Mittel in Höhe von 22,8 Mio. EUR beantragt.



Dr. Marcus Optendrenk